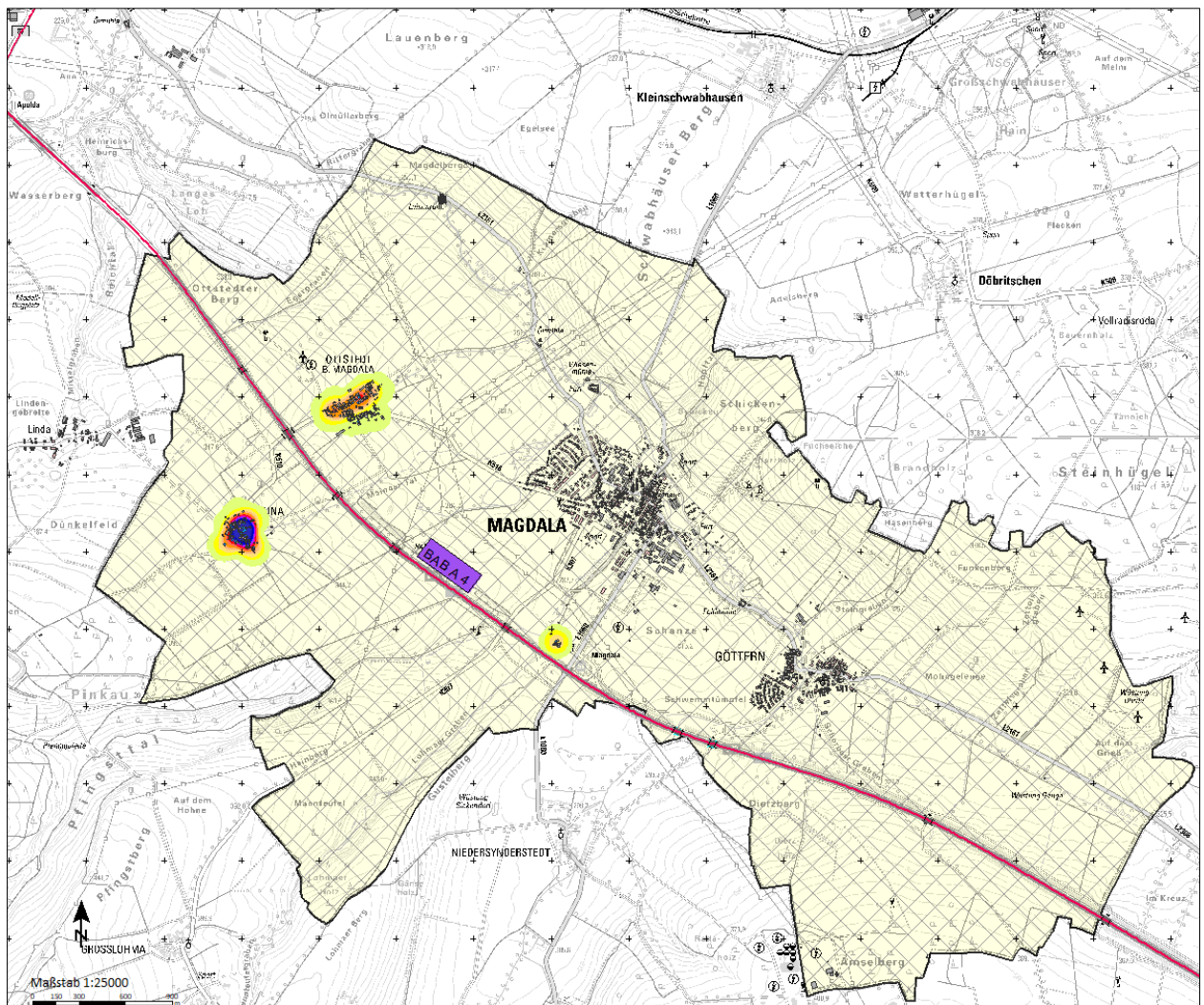


Lärmaktionsplan Magdala

Hauptverkehrsstraßen (Stufe 4)



Stand: Juli 2024

Impressum



Herausgeber

Verwaltungsgemeinschaft
Mellingen

erstellt von

INVER – Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH
Maximilian-Welsch-Straße 2a
99084 Erfurt
Telefon (0361) 2238-0
Telefax (0361) 2238-101
E-Mail: info@inver-erfurt.de
Internet: www.inver-erfurt.de

im Auftrag und Zusammenarbeit mit

Verwaltungsgemeinschaft Mellingen
Karl-Alexander-Str. 134a
99441 Mellingen
Telefon 036453/80350
E-Mail: info@vgem-mellingen.de
Internet: www.vgem-mellingen.de

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	6
1.1	Aufgabenstellung und Zielsetzung	6
1.2	Rechtlicher Hintergrund	7
1.3	Geltende Grenzwerte.....	8
1.4	Auslösewerte	10
1.5	Zuständigkeiten	10
2	Lärmkartierung.....	11
2.1	Hauptlärmquellen und Kartierungsumfang	11
2.2	Berechnungsgrundlagen	13
2.3	Betroffenheiten	14
2.3.1	Lärmbelastete Flächen	14
2.3.2	Lärmbelastete Einwohner	15
2.3.3	Lärmbelastete Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser	17
2.3.4	Lärmkennziffern	17
2.3.5	Konfliktpotentiale.....	18
3	Lärmaktionsplanung	19
3.1	Planungsgrundsätze	19
3.2	Untersuchte Lärminderungsmaßnahmen	21
3.2.1	Allgemeines.....	21
3.2.2	Lärmindernde Straßenoberfläche	23
3.2.3	Geschwindigkeitsreduzierungen A 4.....	23
3.2.4	Passive Schallschutzmaßnahmen	25
3.2.5	Maßnahmenübersicht.....	26
4	Schutz ruhiger Gebiete.....	26
5	Öffentlichkeitsbeteiligung	27
6	Zusammenfassung und Ausblick	27

Anhangsverzeichnis

- 1 Lärmkarten
- 2 Hotspotkarten
- 3 Dokumentation der untersuchten Straßenabschnitte

Abkürzungsverzeichnis

B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
EU	Europäische Union
L	Landesstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
L _{Day}	Mittelungspegel Tag (6.00 bis 18.00 Uhr)
L _{DEN}	Mittelungspegel Tag/Abend/Nacht (24 Stunden)
L _{Evening}	Mittelungspegel Abend (18.00 bis 22.00 Uhr)
L _{Night}	Mittelungspegel Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)
LAP	Lärmaktionsplan
TLUBN	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Lkw	Lastkraftwagen
FK	Fahrzeugklasse
LKZ	Lärmkennziffer
OU	Ortsumgehung

1 Allgemeines

1.1 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Umgebungsärm, verursacht durch Straßen-, Schienen- und Flugverkehr sowie Gewerbe ist eines der größten Umweltprobleme unserer Zeit. Ein Großteil der deutschen Bevölkerung, so auch viele Einwohner und Einwohnerinnen von Magdala fühlen sich durch Lärm belastigt oder gestört.

Hohe Lärmbelastungen stellen jedoch nicht nur eine Minderung der Lebensqualität dar, sondern bergen darüber hinaus auch gesundheitliche Risiken. Wichtige Zielstellungen der Umweltplanung sind deshalb die Reduzierung der bestehenden Lärmbelastungen und der Schutz derzeit ruhiger Gebiete vor neuer bzw. zusätzlicher Verärmung.

Mit der EU-Umgebungsärmrichtlinie (2002) ¹ wurde 2002 erstmalig ein europaweit einheitliches Konzept zur Erfassung, Bewertung und Bekämpfung von Umgebungsärm beschlossen. Durch die nationale Umsetzung ² in Form der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ((BImSchG (2002)) ³ wurde in den Jahren 2005 bis 2006 für alle Gemeinden in Deutschland die gesetzliche Grundlage für eine zielgerichtete Lärmaktionsplanung geschaffen.

In der ersten Stufe der Umsetzung der EU-Umgebungsärmrichtlinie im Jahr 2008 wurden bundesweit alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Mio. Kfz/Jahr (ca. 16.440 Kfz/24 h) betrachtet. Die zweite und die dritte Stufe im Jahr 2013 und 2018 sowie die aktuelle, vierte Stufe der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung 2022/2024 umfasst die Analyse und Bewertung aller Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr (ca. 8.220 Kfz/24 h).

In der Stadt Magdala wird dieser Schwellwert auf der Bundesautobahn A 4 überschritten. Zielstellung des Lärmaktionsplanes ist es, für die Konfliktbereiche innerhalb der untersuchten Straßenzüge Lärminderungsstrategien zu erarbeiten, auf deren Basis konkrete Maßnahmen geplant und durchgeführt werden können.

¹ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungsärm vom 29.07.2002

² Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungsärm vom 24.06.2005

³ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 in der Neufassung vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 26.07.2023

1.2 Rechtlicher Hintergrund

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verfolgt das Ziel, die Belastungen durch Umgebungslärm europaweit einheitlich zu erfassen sowie schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Zu diesem Zweck sind im 5-Jahres-Turnus ¹ Lärmkarten zur Dokumentation der Belastung zu erstellen, die Öffentlichkeit zu beteiligen sowie anschließend geeignete Maßnahmen zur Lärminderung in Lärmaktionsplänen zu erarbeiten. Für die 4. Stufe wurde ein Jahr zusätzlich gewährt.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wurde die EU-Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht überführt. Die neu in das BImSchG eingefügten §§ 47a-f verpflichten das Erfassen der Lärmbelastungen der wesentlichen Lärmquellen (Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen) sowie das Aufstellen von Lärmaktionsplänen in den betroffenen Gebieten. Die Bearbeitung erfolgt stufenweise.

Die vorgegebenen einheitlichen europäischen Standards zur Lärmkartierung sind in der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) geregelt.

¹ Mit der Verordnung (EU) 2019/1010 wurde der Zeitraum um ein Jahr verlängert, deshalb sind es einmalig sechs Jahre.

Tab. 1: Stufen und Fristen der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung

Stufe	Untersuchungsumfang	Lärmkarten bis	Lärmaktionspläne bis
Stufe 1 (abgeschlossen)	Hauptverkehrsstraßen > 6 Mio. Kfz/Jahr (16.440 Kfz/Tag)	30.06.2007	18.07.2008
	Haupteisenbahnstrecken > 60.000 Züge/Jahr (164 Züge/Tag)		
	Ballungsräume > 250.000 Einwohner		
	Großflughäfen > 50.000 Bewegungen/Jahr (137 Bewegungen am Tag)		
Stufe 2 (abgeschlossen)	Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Kfz/Jahr (8.220 Kfz/Tag)	30.06.2012	18.07.2013
	Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr (82 Züge/Tag)		
	Ballungsräume > 100.000 Einwohner		
	Großflughäfen > 50.000 Bewegungen/Jahr (137 Bewegungen am Tag)		
Stufe 3 (abgeschlossen)	analog Stufe 2	30.06.2017	18.07.2018
Stufe 4 (aktuell)	analog Stufe 2 und 3	30.06.2022	18.07.2024

1.3 Geltende Grenzwerte

Für den Straßenverkehrslärm existieren europaweit keine einheitlichen Beurteilungsmaßstäbe. Bei den nationalen Normen wird unterschieden in die Lärmvorsorge beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen und die Lärmsanierung an bereits vorhandenen Straßen.

Tab. 2: Nationale Bewertungsmaßstäbe Straßenverkehrslärm

Gebietsnutzung	Bewertungsmaßstäbe in dB(A)			
	16. BImSchV ¹ (Lärmvorsorge)		VLärmSchR 97 ² (Lärmsanierung)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	57	47	64	54
Reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	59	49	64	54
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	64	54	66	56
Gewerbegebiete	69	59	72	62

Rechtsverbindliche Regelungen gelten nur für die Lärmvorsorge. Im Rahmen des Neubaus oder der wesentlichen Änderung von Straßen haben die Anwohner einen Anspruch auf die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Im Zusammenhang mit der Lärmsanierung an bereits vorhandenen Straßen existieren keine rechtsverbindlichen Normen. Lärmschutzmaßnahmen werden als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt. Als Bewertungsmaßstab werden die Sanierungsgrenzwerte der VLärmSchR 97 herangezogen. Durch ein Schreiben des BMVI³ vom 27.07.2020 wurden diese Werte zwischenzeitlich um jeweils 3 dB(A) abgesenkt. Diese Absenkung ist in Tabelle 2 bereits berücksichtigt.

Die Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm⁴ lehnt sich an die Grundsätze der VLärmSchR97 an und weist die in Tabelle 2 dargestellten Werte als Orientierungshilfe für die Straßenverkehrsbehörden zur Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (Regelungen durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) aus.

Die Bewertungsmaßstäbe der aktuellen Stufe basieren auf dem europaweit einheitlichen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm (CNOSSOS-EU ⁵).

¹ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12.06.1990, zuletzt geändert am 04.11.2020

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Verkehrslärmschutzrichtlinien - VLärmSchR 97) vom 02.06.1997
aktualisierte Auslösewerte: August 2020

³ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Schreiben an die Obersten Straßenbaubehörden der Länder (Az.: StB 13/7144.2/01/3277650) vom 27.07.2020

⁴ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

⁵ Common Noise Assessment Methods – Europäische Berechnungsmethode für den Umgebungslärm

1.4 Auslösewerte

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie gibt keine Immissionswerte/Auslösewerte vor, ab deren Überschreitung die Prüfung geeigneter Lärminderungsmaßnahmen erforderlich ist. Die einzelnen Städte und Gemeinden können in Abhängigkeit ihrer spezifischen Randbedingungen eigene Auslösewerte definieren. Das Umweltbundesamt hat jedoch Auslösekriterien zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen und zur Minderung bzw. Vermeidung erheblicher Belästigungen vorgeschlagen.

Tab. 3: Vorschlag Auslösekriterien (Quelle: Umweltbundesamt)

Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L _{DEN}	L _{Night}
Vermeidung von Gesundheitsgefährdung	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)
Minderung der erheblichen Belästigung	mittelfristig	60 dB(A)	50 dB(A)
Vermeidung von erheblicher Belästigung	langfristig	55 dB(A)	45 dB(A)

Die Stadt Magdala orientiert sich an den Empfehlungen des Umweltbundesamtes und hat mit dem Ziel der Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen für die Lärmaktionsplanung der Hauptverkehrsstraßen der Stufe 4 die Auslösewerte

$$L_{DEN} = 65 \text{ dB(A)} \text{ und } L_{Night} = 55 \text{ dB(A)}$$

gewählt. Für Straßenabschnitte, an denen einer der Auslösewerte überschritten wird, sind Lärminderungsmaßnahmen zu untersuchen.

Die Auslösewerte dienen ausschließlich als Schwellwerte im Zusammenhang mit der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung und entfalten keine normative Bindungswirkung für die planerische Abwägung bei anderen Planungen, beispielsweise bei Straßen- oder Bauleitplanungen.

1.5 Zuständigkeiten

Die Stadt Magdala liegt im Süden des Landkreises Weimarer Land in Thüringen. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 20,58 km² und hat ca. 1.972 Einwohner.

Zuständige Behörde für die Lärmaktionsplanung der Hauptverkehrsstraßen der Stufe 4 der Stadt Magdala ist

Stadt/Gemeinde	Verwaltungsgemeinschaft Mellingen
Gemeindeschlüssel	160 71 056
Ansprechpartner	Bauamt, Hr. Liebetrau
Adresse	Karl-Alexander-Str. 134a, 99441 Mellingen
Telefon	(036453) 80350
E-Mail	info@vgem-mellingen.de
Internetadresse	https://www.vgem-mellingen.de/

Für die konkrete Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen ist die Verwaltungsgemeinschaft Mellingen nur zum Teil eigenverantwortlich, da hierfür in der Regel das Einvernehmen mit anderen zuständigen Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörde hergestellt werden muss.

2 Lärmkartierung

2.1 Hauptlärmquellen und Kartierungsumfang

Die Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen > 3 Mio. Kfz/Jahr (8.220 Kfz/24 h) wurden im Jahr 2022 durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) im Zusammenwirken mit den betroffenen Kommunen vorgenommen.

In Magdala wurde folgende Straße bzw. Straßenabschnitte mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV in Kfz/24h) einschließlich des Anteils an den Fahrzeugklassen 2 (mittelschwere Fahrzeuge) und 3 (schwere Fahrzeuge) kartiert:

Tab. 4: kartierte Hauptverkehrsstraßen

Straße	Abschnitt	DTV [Kfz/24 h]	FK* 2 / 3[%]		
			Tag	Abend	Nacht
BAB A 4	westl. AS Magdala	58.958	3,8/ 13,2	3,7/ 12,9	7,9/ 28,3
	östl. AS Magdala	59.528	3,6/ 12,9	3,5/ 12,6	7,6/ 27,7

*Fahrzeugklasse 2-mittelschwere und 3-schwere Fahrzeug - nach BUB¹ (Tabelle 2.2)

¹ Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) vom 07.09.2021

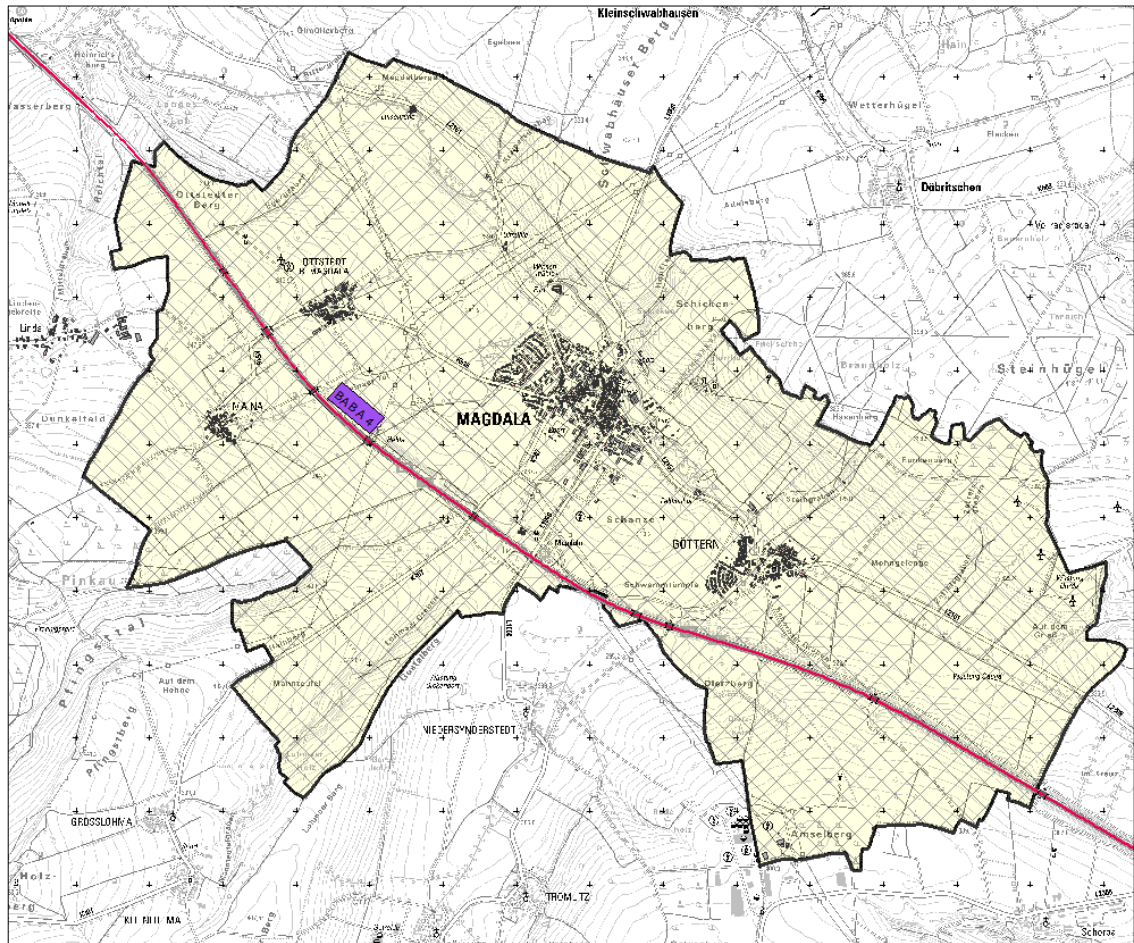


Abb. 1: Übersicht kartierter Straßen

Bei der A 4 handelt es sich um einen umgesetzten Straßenausbau (wesentliche Änderung), für den bereits Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge (mit den in Abschnitt 1.3 aufgeführten, niedrigeren Immissionsgrenzwerten) untersucht und umgesetzt wurden (Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle). Da die aktuelle Kartierung jedoch ergeben hat, dass im südlichen und nördlichen Ausstrahlungsbereich der Autobahn mehrfache Überschreitungen der Auslösewerte $L_{DEN}/L_{Night} = 65/55 \text{ dB(A)}$ an Wohngebäuden auftreten, wird die A 4 in der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung weiter betrachtet.

Mit ca. 1.972 Einwohnern erfüllt Magdala nicht die Kriterien eines Ballungsraumes. Außerdem verfügt die Stadt über keinen Großflughafen.

2.2 Berechnungsgrundlagen

Die schalltechnischen Berechnungen im Zusammenhang mit der Lärmkartierung basieren auf dem bundeseinheitlichen Berechnungsverfahren der 34. BImSchV ¹ den Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwegen, Industrie und Gewerbe) (BUB). Das Berechnungsverfahren berücksichtigt neben der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) auch die Fahrzeuggeschwindigkeit, den Anteil der mittelschweren- und schweren-Fahrzeuge > 3,5 t, verschiedene Straßenoberflächen, Straßenneigungen sowie künstliche und natürliche Hindernisse auf dem Schallausbreitungsweg.

Die Lärmbelastungen werden getrennt für die Zeitbereiche Tag (L_{Day} 6.00 bis 18.00 Uhr), Abend (L_{Evening} 18.00 bis 22.00 Uhr) und Nacht (L_{Night} 22.00 bis 6.00 Uhr) ermittelt. Aus diesen drei Zeitbereichen wird zusätzlich ein Tag-Abend-Nacht-Index (L_{DEN} über 24 h) gebildet. Maßgebend für die Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung sind die Indizes L_{DEN} und L_{Night} . Die Bewertung der Lärmbelastungen erfolgt über das dem menschlichen Gehör angepasste A-bewertete Dezibel (dB(A)).

Für die Berechnung der Schallausbreitung wurde ein dreidimensionales, digitales Rechenmodell mit Hilfe des Programmsystems SoundPLAN 9.0 erstellt. Grundlage der Modellerstellung waren aktuelle Erhebungen zu Gebäudedaten wie Wohnhäuser, Schulen, Krankenhäuser sowie die Anzahl der Einwohner pro Wohngebäude (TLUBN), das Digitale Geländemodell (DGM) für Magdala, die Verkehrsdaten des Verkehrsmodells Thüringen (Analyse 2019) und die Straßendaten einschließlich der zulässigen Geschwindigkeiten, Längsneigungen, Straßenoberflächen, LSA-Kreuzungen, Kreisverkehre.

¹ Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV) vom 6. März 2006, zuletzt geändert am 28.05.2021



Abb. 2: Ausschnitt Rechenmodell Magdala

2.3 Betroffenheiten

2.3.1 Lärmbelastete Flächen

Die Ermittlung der lärmbelasteten Flächen für die einzelnen Zeitbereiche erfolgte durch die Berechnung flächendeckender Rasterlärmkarten in 4 m Höhe über dem Gelände. Die ermittelte Verlärmung der Flächen im Einwirkungsbereich der Hauptverkehrsstraßen der Stufe 4 ist, getrennt für die Zeitbereiche L_{DEN} und L_{Night} in den Lärmkarten in Anhang 1 in Form von Isophonen (Linien gleichen Schalldruckes) in 5-dB(A)-Schritten dargestellt. Die lärmbelasteten Flächen verteilen sich auf die einzelnen Zeit- und Pegelbereiche wie folgt:

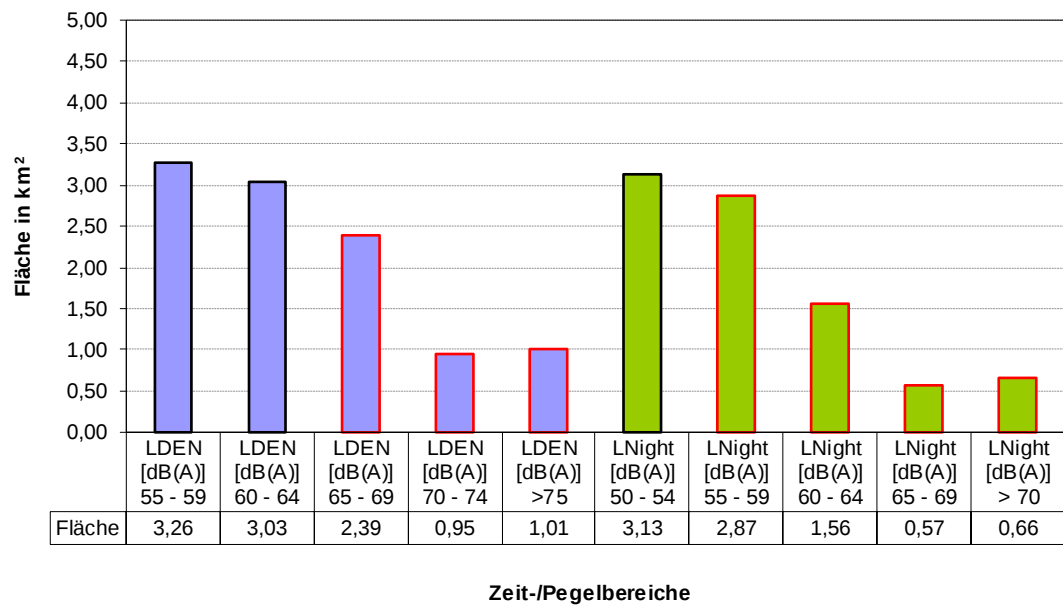


Abb. 3: Lärmbelastete Flächen

Im Zeitbereich L_{DEN} (24 Stunden) sind im Verhältnis zur gesamten Fläche der Stadt Magdala (20,58 km²) ca. 10,64 km² (51,7 %) mit Lärmpegeln > 55 dB(A) belastet. Lärmpegel oberhalb des Auslösewertes 65 dB(A) sind auf einer Fläche von ca. 4,35 km² (21,1 Prozent) zu verzeichnen.

Im Zeitbereich L_{Night} (Nacht) sind ca. 5,66 km² (27,5 Prozent der Fläche) mit Lärmpegeln oberhalb des Auslösewertes 55 dB(A) belastet.

2.3.2 Lärmbelastete Einwohner

Zusätzlich zu den flächendeckenden Lärmberechnungen wurden an den einzelnen Fassaden von Wohngebäuden Fassadenpegel gemäß BEB¹ ermittelt. Fassadenpegel werden nur für die Gebäude berechnet, in denen mindestens ein Einwohner gemeldet ist.

Für die Ermittlung der Belastungssituation der Einwohner im Einwirkungsbereich der Hauptverkehrsstraßen der Stufe 4 wurden die Ergebnisse durch eine gebäudescharfe Verknüpfung der Zahl der Einwohner mit den in 4 m Höhe berechneten Immissionspegeln erzielt. Hierbei wird in der BEB das Median-Verfahren angewandt.

¹ Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB) vom 28.12.20218, zuletzt geändert am 07.09.2021

Das Median-Verfahren sieht analog dem Verfahren zur Gleichverteilung vor, dass die Lärmbelastung für alle, gleichmäßig um das Gebäude verteilten Fassadenpunkte, berechnet wird. Von diesen Pegeln wird der Median-Wert gebildet und die leisere Hälfte der Berechnungspunkte verworfen. Die Gesamtzahl der Einwohner des Gebäudes werden gleichmäßig auf die verbliebene lautere Hälfte der Berechnungspunkte verteilt. Bei einer ungeraden Anzahl von Fassadenpunkten wird der leiseste Punkt vor der Bildung des Median-Wertes verworfen. Die Einwohner verteilen sich auf die einzelnen Zeit- und Pegelbereiche wie folgt:

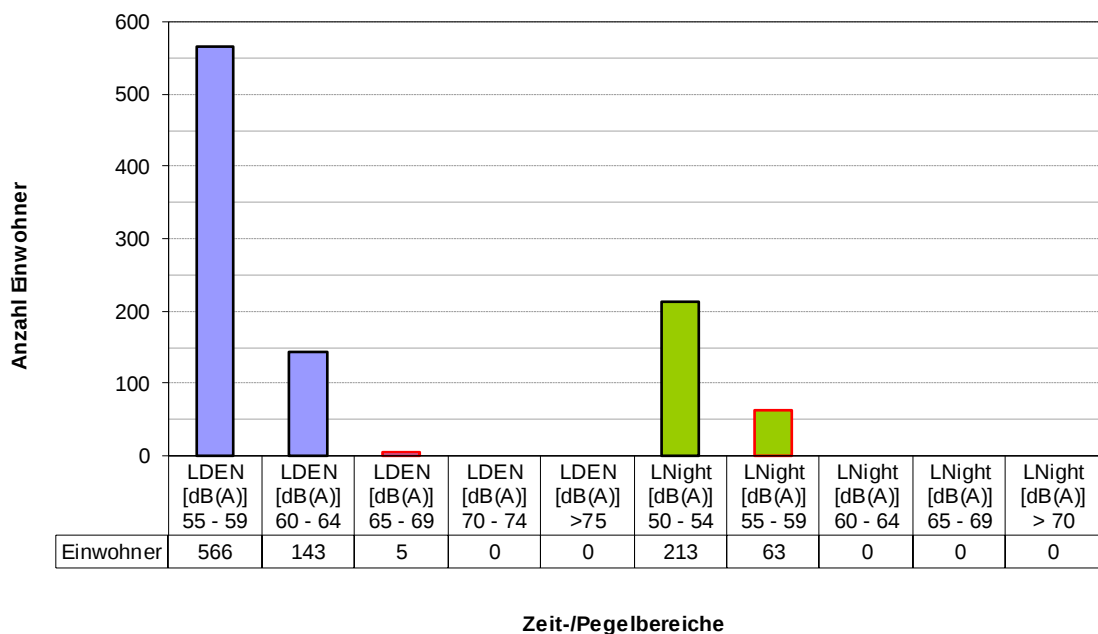


Abb. 4: Lärmbelastete Einwohner

Im Zeitbereich L_{DEN} (24 Stunden) sind ca. 5 Einwohner Lärmbelastungen oberhalb des Auslösewertes 65 dB(A) ausgesetzt. Im Verhältnis zu den insgesamt ca. 1.972 Einwohnern der Stadt Magdala entspricht dies einem Anteil von ca. 0,3 Prozent.

Im Zeitbereich L_{Night} (Nacht) sind für ca. 63 Einwohner Lärmbelastungen oberhalb des Auslösewertes 55 dB(A) zu verzeichnen. Dies entspricht ca. 3,2 Prozent aller Einwohner.

Die straßen- und abschnittsbezogene Auswertung der über die Auslösewerte $L_{DEN}/L_{Night} = 65/55$ dB(A) hinaus betroffenen Einwohner ist der Dokumentation im Anhang 3 zu entnehmen.

2.3.3 Lärmbelastete Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

Da hinsichtlich der Aufteilung der Wohnungen keine projektspezifischen Angaben vorliegen, wurde die Anzahl der Wohnungen pauschal nach BEB mit 2,1 Einwohner pro Wohnung bestimmt. Die Verlärmung der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser verteilt sich auf die maßgebenden Pegelbereiche im Zeitbereich L_{DEN} wie folgt:

Tab. 5: Lärmbelastete Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L_{DEN} in dB(A)	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
> 55 dB(A)	340	-	-
> 65 dB(A)	2	-	-
> 75 dB(A)	0	-	-

Zudem wurden erstmalig in der Lärmkartierung statistische Daten nach der Bewertungsmethode des Anhangs III der Richtlinie (EU) 2020/367¹ über die geschätzte Anzahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (IHD), starker Lärmbelästigung (HA) und starker Schlafstörung (HSD) ermittelt. Dabei erfolgten die Angaben (geschätzte Zahl der Fälle) der ischämischen Herzkrankheiten und starken Belästigung für die Pegelbereiche des Tag-Abend-Nacht-Index L_{DEN} . Die Angaben der starken Schlafstörungen erfolgten für den Nacht-Index L_{Night} . Die statistischen Daten für die Stadt Magdala verteilen sich wie folgt:

Tab. 6: geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten, starker Belästigung sowie starker Schlafstörungen

Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
0	43	13

Die tatsächliche Anzahl realer Fälle in einem bestimmten Gebiet wird hierdurch nicht abgebildet.

2.3.4 Lärmkennziffern

Eine zusätzliche, geeignete Kenngröße zur Bewertung der Lärmsituation ist die Lärmkennziffer (LKZ), die Lärmbelastungen (Pegel) und Betroffenenheiten (Einwohner) in einer Zahl zusammenführt. Die Lärmkennziffer wird für jedes Wohnhaus separat ermittelt

¹ Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März zur Änderung des Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm

und berechnet sich aus der Überschreitung des Auslösewertes multipliziert mit der Einwohneranzahl des Gebäudes.

$$\text{LKZ}_{\text{Tag/Nacht}} = \text{Summe} [\text{Betroffene} * (\text{Fassadenpegel} - \text{Auslösewert}_{\text{Tag/Nacht}})]$$

Je höher die Lärmkennziffern, desto höher die Lärmbelastungen und/oder die Betroffenen. Hohe Lärmkennziffern treten somit immer dort auf, wo hohe Einwohnerdichten und hohe Lärmpegel zusammentreffen. So weisen beispielsweise die Kombinationen 150 Einwohner mit 1 dB(A) Überschreitung, 30 Einwohner mit 5 dB(A) Überschreitung und 10 Einwohner mit 15 dB(A) Überschreitung die gleiche Lärmkennziffer auf. Bei Pegeln unterhalb der Auslösewerte beträgt die Lärmkennziffer Null. Auf Grund der unterschiedlichen Auslösewerte werden die Lärmkennziffern getrennt für die Zeitbereiche L_{DEN} und L_{Night} ermittelt.

Die Lärmkennziffern eines Straßenabschnittes errechnen sich durch Addition der Lärmkennziffern der einzelnen Wohnhäuser innerhalb des Teilbereiches. Die Lärmkennziffern für die gesamte Gemeinde werden durch Addition der Lärmkennziffern der einzelnen Straßenabschnitte gebildet.

Für das Stadtgebiet Magdala ergeben sich folgende Lärmkennziffern:

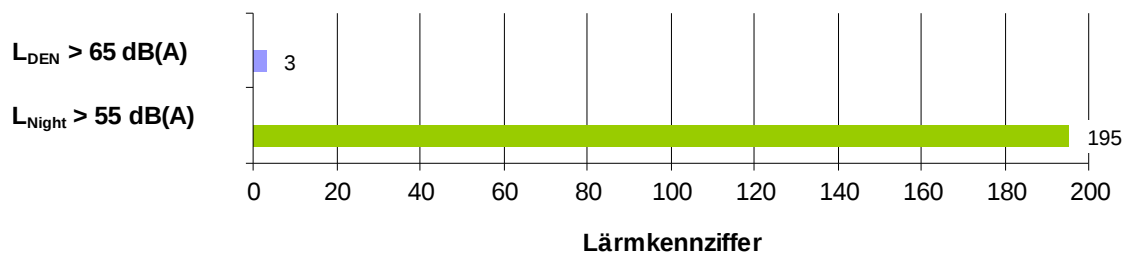


Abb. 5: Lärmkennziffern Stadtgebiet Magdala

Die Lärmkennziffern der untersuchten Straße sind in Anhang 3 dokumentiert.

2.3.5 Konfliktpotentiale

Die Schallberechnungen haben ergeben, dass die Auslösewerte an der A 4 überschritten werden.

Für die Ermittlung der Lärmschwerpunkte, das heißt, der Bereiche, wo die höchsten Pegel mit den meisten Einwohnern zusammentreffen, wurden zusätzliche Hotspot-Berechnungen durchgeführt. Hierfür wurde das gesamte Stadtgebiet in ein 10 x 10 m

Raster eingeteilt. Für jede einzelne Rasterzelle erfolgte anschließend eine Auswertung, wie viele Einwohner im Umkreis von 100 Meter über die Auslösewerte hinaus durch Lärm betroffen sind. Anschließend wurden die betroffenen Einwohner auf "Einwohner/km²" normiert. Die Berechnungen (siehe Hotspotkarten in Anhang 2.1 und 2.2) haben ergeben:

Das stärkste Konfliktpotential ist im Ortsteil Maina. In dem Bereich (südlich der Autobahn) sind ca. 49 Einwohner mit Pegeln von bis zu $L_{DEN}/L_{Night} = 65,7/58,0\text{dB(A)}$ belastet.

3 Lärmaktionsplanung

3.1 Planungsgrundsätze

Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Erarbeitung von konkreten Handlungsansätzen und Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung/Verminderung der Lärmbelastungen und damit zur Konfliktreduzierung in den kritischen Straßenzügen.

Im Vordergrund steht die Minderung des Umgebungslärms, d.h. der Lärmbelastungen im Außenbereich. Geschützt werden soll der gesamte Aufenthaltsraum der Bevölkerung einschließlich des Wohnumfeldes. Die Strategie der Lärmaktionsplanung setzt daher auf Vorbeugung und Sanierung an der Lärmquelle. Ideal wäre die Minderung unmittelbar am Kraftfahrzeug selbst (Antrieb, Reifen). Derartige technische Maßnahmen an den Fahrzeugen sind jedoch nur langfristig über EU-Regelungen und nationale Vorschriften umsetzbar.

Für den Straßenverkehrslärm steht darüber hinaus eine Vielzahl von Lärmminderungsstrategien zur Verfügung:

Tab. 7: Lärmminderungsmaßnahmen (Quelle: SilentCity Handbuch, Umweltbundesamt)

Strategie	Mögliche Maßnahmen auf kommunaler Ebene (Straßenverkehr)
Vermeidung von Kfz-Emissionen	Stadt der kurzen Wege: Erhalt und Schaffung einer hohen Nutzungsmischung und –dichte in der Stadt, dezentrale Einkaufsmöglichkeiten in Wohngebieten
	Dämpfung des Pkw-Zielverkehrs in die Innenstädte, z. B. durch Parkraummanagement oder durch betriebliches Mobilitätsmanagement und städtische Mobilitätszentralen
	Reduzierung des Lkw-Verkehrs durch City-Logistik
	Förderung fortschrittlicher Mobilitätskonzepte, z. B. Car Sharing und Leihfahrräder

Strategie	Mögliche Maßnahmen auf kommunaler Ebene (Straßenverkehr)
	Förderung des ÖPNV: gute räumliche Erschließung, hohe Taktichten, ÖPNV-Beschleunigung, flexible Bedienungsformen, gute Verknüpfung des ÖPNV untereinander mit anderen Verkehrsträgern
Vermeidung von Kfz-Emissionen	Förderung des Radverkehrs: Radverkehrskonzeption, Radfahrstreifen/Schutzstreifen/Radwege, Fahrrad-Abstellanlagen, Bike + Ride, Wegweisung für Alltags- und touristischen Radverkehr
	Förderung des Fußverkehrs: Querungshilfen an Hauptstraßen, ausreichend breite Gehwege, Befestigung und Entwässerung, Absenkung der Bürgersteigkanten
Minderung der Kfz-Emissionen	Öffentlichkeitskampagnen zugunsten des nicht-motorisierten Straßenverkehrs und zu lärmarmen Fahrweisen, Umwelterziehung an Schulen, Beseitigung von Wissens- und Informationsdefiziten
	Sanierung schadhafter Fahrbahnen, Ersatz von lauten Fahrbahnbelägen, Einsatz von besonders leisen Fahrbahnbelägen (vor allem außerorts), Beschränkung bzw. Optimierung des Einsatzes von Pflaster
	Erarbeitung eines abgestimmten und integrierten Geschwindigkeitskonzeptes: Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten, ggf. unterstützt durch Begleitmaßnahmen (Kontrolle, bauliche oder organisatorische verkehrsberuhigende Maßnahmen)
	Einsatz geräuscharmer Fahrzeuge im ÖPNV und in den kommunalen Eigenbetrieben
	Verstetigung des Verkehrsflusses: Koordination der Lichtsignalanlagen bei niedriger Geschwindigkeit (Grüne Welle), Parkraummanagement (Be- und Entladezonen) zur Vermeidung von Parken in 2. Reihe, verkehrsberuhigte (Geschäfts-) Bereiche, Kreisverkehre usw.
	Städtebauliche Integration des Straßenraumes: größerer Abstand zwischen Lärmquelle und Fassade, am Aufenthalt orientierte Gestaltung, Fahrbahnverengung, Querungsmöglichkeiten
	Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung: Trennung unverträglicher Nutzungen, Festsetzung geschlossener Bauweisen, Nutzung von Eigenabschirmungen bei Neuplanungen, straßenabgewandte Anordnung sensibler Nutzungen, lärmoptimierte Festsetzung von Flächen für Schallschutzeinrichtungen, lärmoptimierte Überplanung von Gemengelagen
Verlagerung und Bündelung von Emissionen	Vorhaltung eines leistungsfähigen Straßenhauptnetzes und Verkehrsberuhigung des Nebennetzes: verkehrsberuhigte Bereiche, Tempo-30-Zonen, bauliche Verkehrsberuhigung
	Lkw-Routennetze: Bündelung auf lärmunempfindliche Routen
	Fahrverbote für bestimmte Fahrzeuggruppen (z. B. Lkw) und/oder zu bestimmten Zeiten (z. B. nachts)
	Verkehrsorganisation: Zuflusssdosierung, Pfortnerampeln, Einbahnstraßen, Abbiegeverbote, Leitsysteme
	in Einzelfällen ggf. auch Straßenneubau: Ortsumfahrung, innerörtliche Straßennetzergänzung
Schallschutz	Schließen von Baulücken
	Tunnel, Troglagen oder Überbauung
	Schallschutzwände, -wälle

Strategie	Mögliche Maßnahmen auf kommunaler Ebene (Straßenverkehr)
	Passiver Schallschutz: Identifizierung der höchstbelasteten Bereiche für geförderte Schallschutzfenster-Programme

Mit derartigen Maßnahmen lassen sich beispielhaft folgende Pegelminderungen erreichen:

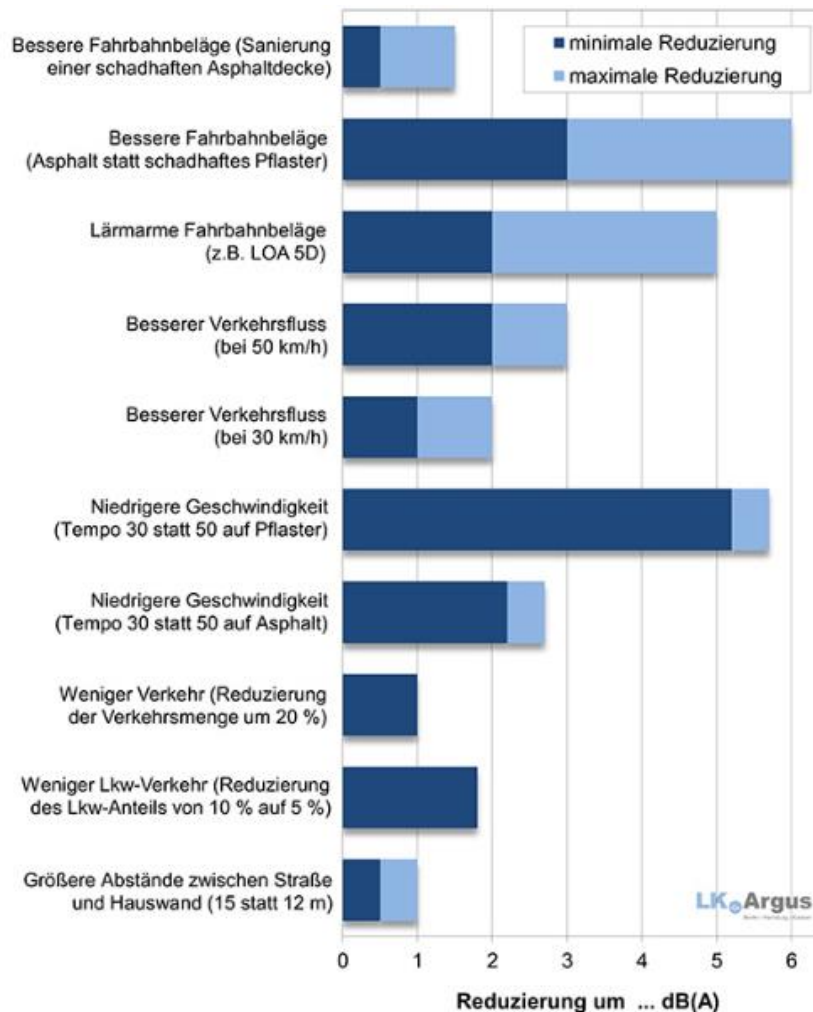


Abb. 6: Lärminderungspotentiale (Quelle: http://www.umgebungs-laerm.nrw.de/laermaktionsplanung/maassnahmen_welche/index.php)

3.2 Untersuchte Lärminderungsmaßnahmen

3.2.1 Allgemeines

Im Rahmen der aktuellen Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen der Stufe 4 wurden nicht unerhebliche Lärmbelastungen und Betroffenheiten nachgewiesen, so dass aktive Lärmschutzmaßnahmen (an den Straßen) bzw. passive Schallschutzmaßnahmen (an den Gebäuden) sinnvoll bzw. erforderlich sind.

Hierfür wurden zunächst die erreichbaren Minderungen der Pegel und Betroffenheiten durch lärmindernde Straßenoberflächen und Geschwindigkeitsreduzierungen ermittelt. Parallel dazu wurde der Umfang passiver Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter usw.) für verbleibende, erhöhte Lärmbelastungen abgeschätzt.

Mit den untersuchten Einzelmaßnahmen können die Auslösewerte auf Grund der hohen Ausgangspegel nicht vollständig eingehalten werden (s. Kap. 3.2.2 bis 3.2.5). Durch die Kombination mehrerer Maßnahmen lässt sich eine höhere Wirkung im Hinblick auf die Reduzierung der Lärmpegel und der Betroffenheiten erzielen (s. Anhang 3).

Über die konkret realisierbaren Schallschutzmaßnahmen hinaus verfolgt Magdala auch langfristige Lärminderungsstrategien, wie beispielsweise die Förderung des ÖPNV oder des Radverkehrs. Die damit verbundenen Lärminderungseffekte lassen sich jedoch zahlenmäßig nicht nachweisen bzw. abschätzen. Die Wirkung derartiger Maßnahmen (zum Beispiel die Reduzierung des motorisierten Verkehrs) kann erst zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise im Rahmen der turnusmäßigen Aktualisierung des Lärmaktionsplanes in 5 Jahren, bewertet werden.

Für die Einschätzung der Realisierbarkeit der Lärminderungsmaßnahmen ist eine Kostenschätzung sinnvoll bzw. erforderlich. Bei der Ermittlung der Kosten für die einzelnen Maßnahmen wurde von folgenden Ansätzen ausgegangen:

- Für den Ersatz der Straßenoberfläche (Deckensanierung) fallen Kosten in einer Höhe von 35 €/m² an.
- Die Kosten für die Beschilderung von Geschwindigkeitsbegrenzungen werden auf ca. 250 €/Verkehrsschild geschätzt. Dabei ist zu beachten, dass erhebliche Folgekosten, beispielsweise für die Neu-Koordinierung von Lichtsignalanlagen entstehen können.
- Bei den Kosten für passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter) wird pauschal von 2.000 € pro betroffenen Einwohner ausgegangen.

Die nachfolgend beschriebenen, untersuchten Maßnahmen sowie deren Kosten und Minderungswirkung (Maximalpegel, betroffene Einwohner, Lärmkennziffern) werden im Anhang 3, getrennt für die Zeitbereiche 24 Stunden (L_{DEN}) und Nacht (L_{Night}) aufgeführt.

3.2.2 Lärmindernde Straßenoberfläche

Auf Grund der hohen Ausgangspegel ist mit lärmindernden Straßenoberflächen die komplette Einhaltung der Auslösewerte meist nicht möglich, dafür werden aber die besonders lästigen und gesundheitsschädlichen Spitzenpegel abgebaut. Bei vollständiger Umsetzung der lärmindernden Straßenoberflächen lassen sich im Stadtgebiet Magdala folgende Minderungspotentiale erzielen:

Tab. 8: Minderungspotentiale lärmindernder Straßenoberflächen

	Zeitbereich 24 Stunden (L_{DEN})			Zeitbereich Nacht (L_{Night})		
	EW	LKZ	HA	EW	LKZ	HSD
Minderungspotential	4 (80 %)	3 (81 %)	8 (19 %)	44 (70%)	183 (94 %)	4 (31%)

EW – Einwohner

LKZ – Lärmkennziffer

HA – geschätzte Zahl der Fälle starker Lärmbelästigung

HSD – geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörungen

Durch den Einsatz von lärmindernden Straßenoberflächen wird eine sehr gute Lärmschutzwirkung erzielt. Die Betroffenen im Zeitbereich 24 Stunden ($L_{DEN} = 65 \text{ dB(A)}$) werden von 5 Einwohner auf 1 Einwohner reduziert. Die Betroffenen im Zeitbereich Nacht ($L_{Night} = 55 \text{ dB(A)}$) werden von 63 Einwohner auf 19 Einwohner mit dieser Maßnahme reduziert.

Die Minderungswirkung (Maximalpegel, betroffene Einwohner, Lärmkennziffern, geschätzte Zahl der Fälle starker Lärmbelästigung/Schlafstörungen) für die einzelnen Straßenabschnitte wird im Anhang 3, getrennt für die Zeitbereiche 24 Stunden (L_{DEN}) und Nacht (L_{Night}) aufgeführt.

Im Rahmen anstehender Deckensanierungen sollte bei den lärmtechnisch kritischen Straßenabschnitten auf der Autobahn zukünftig auf einen entsprechenden Belagswechsel geachtet werden.

3.2.3 Geschwindigkeitsreduzierungen A 4

Auf dem Streckenabschnitt entlang der Bundesautobahn innerhalb der Stadtgrenze von Magdala liegt die zulässige Höchstgeschwindigkeit derzeit bei 130 km/h für Pkw und bei

80 km/h für Lkw. Mit einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 100 km/h für Pkw lassen sich Pegelminderungen in Größenordnungen von bis zu ca. 1,0 dB(A) erzielen. Mit einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 80 km/h für Pkw und 60 km/h für Lkw für den Zeitbereich Nacht lassen sich Pegelminderungen in Größenordnungen von bis zu ca. 2,0 dB(A) erzielen.

Im Zuge von Bundesautobahnen muss eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kritisch abgewogen werden, da nicht nur Lärm Aspekte, sondern auch andere Belange, wie die Flüssigkeit des Verkehrs, die Reisegeschwindigkeiten usw. zu beachten sind. Die endgültige Entscheidung über eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Autobahn GmbH des Bundes im Auftrag des Fernstraßen-Bundesamts (FBA)).

Bei einer Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h (für Pkw Tag und Nacht) lassen sich folgende Minderungspotentiale erzielen:

Tab. 9: Minderungspotentiale Geschwindigkeitsreduzierung auf A 4 (im Bereich Maina und AS Magdala)* von 130 auf 100 km/h für Pkw

	Zeitbereich 24 Stunden (L_{DEN})			Zeitbereich Nacht (L_{Night})		
	EW	LKZ	HA	EW	LKZ	HSD
Minderungspotential	3 (60 %)	1 (39 %)	2 (5 %)	7 (14 %)	151 (79 %)	1 (8 %)

EW – Einwohner

LKZ – Lärmkennziffer

HA – geschätzte Zahl der Fälle starker Lärmbelästigung

HSD – geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörungen

*(im Bereich des Ortsteils Ottstedt wurde die Geschwindigkeitsreduzierung auf 100 km/h für Pkw nur für den Zeitbereich Nacht untersucht)

Durch eine Geschwindigkeitsreduzierung wird eine spürbare Lärmschutzwirkung erzielt. Die Betroffenen im Zeitbereich 24 Stunden ($L_{DEN} = 65$ dB(A)) sinken von 5 Einwohner auf 2 Einwohner. Im Zeitbereich Nacht ($L_{Night} = 55$ dB(A)) sinken die Betroffenen von 54 auf 47 Einwohner.

Bei einer Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h für Pkw (Nacht) und 60 km/h für Lkw (Nacht) lassen sich weitere Minderungspotentiale erzielen:

Tab. 10: Minderungspotentiale Geschwindigkeitsreduzierung von 130/80 auf 80/60 km/h Pkw/Lkw (**Nacht**)

	Zeitbereich 24 Stunden (L _{DEN})			Zeitbereich Nacht (L _{Night})		
	EW	LKZ	HA	EW	LKZ	HSD
Minderungspotential	5 (100 %)	3 (100 %)	9 (21 %)	63 (100 %)	195 (100 %)	10 (77 %)

EW – Einwohner

LKZ – Lärmkennziffer

HA – geschätzte Zahl der Fälle starker Lärmbelästigung

HSD – geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörungen

Durch die Geschwindigkeitsreduzierung von 130/80 auf 80/60 km/h Pkw/Lkw (Nacht) wird eine komplette Einhaltung der Auslösewerte für das Stadtgebiet Magdala erreicht.

Die Minderungswirkung (Maximalpegel, betroffene Einwohner, Lärmkennziffern, geschätzte Zahl der Fälle starker Lärmbelästigung/Schlafstörungen) für die einzelnen Straßenabschnitte wird im Anhang 3, getrennt für die Zeitbereiche 24 Stunden (L_{DEN}) und Nacht (L_{Night}) aufgeführt.

3.2.4 Passive Schallschutzmaßnahmen

An hoch belasteten Hauptverkehrsstraßen reichen die aktiven Lärminderungsmaßnahmen meist nicht aus, um die gewünschten Pegelminderungen zu erzielen.

In diesen Fällen sind passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden (in der Regel Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter) die einzige Möglichkeit, um wenigstens in den Innenräumen akzeptable Lebensbedingungen zu erreichen. Auch für Lärmprobleme an einzelnen, exponiert gelegenen Gebäuden können passive Schallschutzmaßnahmen sinnvoll sein.

Passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden lösen nicht das Problem des Umgebungslärms, insbesondere der Verlärmung der Außenwohnbereiche und Freiflächen und sollten deswegen nur dann eingesetzt werden, wenn die Umsetzung der in den Abschnitten 3.2.2 bis 3.2.3 aufgeführten aktiven Minderungsmaßnahmen nicht möglich ist.

Die Minderungswirkung (Maximalpegel, betroffene Einwohner, Lärmkennziffern, geschätzte Zahl der Fälle starker Lärmbelastung/Schlafstörungen) für die Autobahnabschnitte wird im Anhang 3, getrennt für die Zeitbereiche 24 Stunden (L_{DEN}) und Nacht (L_{Night}) aufgeführt.

3.2.5 Maßnahmenübersicht

Aus den in den Abschnitten 3.2.1 bis 3.2.3 beschriebenen untersuchten Lärmminderungsmaßnahmen werden für die geprüften Straßenabschnitte im Stadtgebiet Magdala unter Berücksichtigung der erreichbaren Minderungswirkung und der eingeschätzten Realisierungschancen folgende Maßnahmen als sinnvoll angesehen:

Maßnahmenübersicht

Straße							Abschnitt
	$v \geq 100 \text{ km/h}$ (PKW)	$v \geq 100 \text{ km/h}$ (PKW/Nacht)	$v \geq 80 \text{ km/h}$ (PKW)	$v \geq 80 \text{ km/h}$ (PKW/Nacht)	Lärmmindernde Straßenoberfläche	Lärmschutzwand (wirkt nur am Gebäude)	
A 4	k		k	m	r	m	AS Magdala
	k		k	m	r	m	Maina
		k	k	m	r	m	Ottstedt

geringe Lärmminderungswirkung

mittlere Lärmminderungswirkung

hohe Lärmminderungswirkung

k	kurzfristige Umsetzung (bis 5 Jahre)
m	mittelfristige Umsetzung (bis 10 Jahre)
l	langfristige Umsetzung (> 10 Jahre)
r	bereits realisiert

Abb. 7: Maßnahmenübersicht

Für die BAB A 4 ergeben sich durch die einzelnen Maßnahmen hohe Lärminderungspotentiale. (s. Anhang 3).

4 Schutz ruhiger Gebiete

Eine weitere Zielstellung der Lärmaktionsplanung besteht nach § 47 d Abs. 2 BImSchG darin, ruhige Gebiete auszuweisen und diese gegen zunehmenden Lärm zu schützen.

Verbindliche Vorgaben für die Auswahlkriterien und die Festlegung von ruhigen Gebieten gibt es jedoch nicht.

Durch die hohen Lärmbelastungen der Bundesautobahn A 4 ist die Ausweisung ruhiger Gebiete in der Stadt Magdala nicht möglich.

5 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Stadt Magdala hat in der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Dezember 2022 den Bürgern die Gelegenheit gegeben, sich zur Lärmaktionskartierung des TLUBN zu äußern. Innerhalb dieses Zeitraumes gingen keine Anregungen ein.

Im Rahmen der aktuellen Lärmaktionsplanung wurden für alle betrachteten Straßen bzw. Straßenabschnitte Lärminderungsmöglichkeiten untersucht.

Der vorliegende Entwurf der Lärmaktionsplanung wird demnächst in der 2.Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt. Somit haben die Bürger der Stadt Magdala die Gelegenheit sich nun auch zum aktuellen Lärmaktionsplan zu äußern.

6 Zusammenfassung und Ausblick

Während des Ausbaus der A 4 auf 6 Fahrstreifen wurden entlang der Autobahnstrecke im Rahmen der Lärmvorsorge (mit den in Abschnitt 1.3 aufgeführten, niedrigeren Immissionsgrenzwerten) Lärmschutzwände und Lärmschutzwälle auf Höhe der Stadt Magdala vorgesehen. Da die aktuelle Kartierung jedoch ergeben hat, dass im südlichen und nördlichen Ausstrahlungsbereich der Autobahn mehrfache Überschreitungen der Auslösewerte $L_{DEN}/L_{Night} = 65/55 \text{ dB(A)}$ an Wohngebäuden auftreten, wurde die A 4 in der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung weiter betrachtet.

Die Auswertung der Lärmkartierung hat ergeben, dass die stärksten Konfliktpotentiale im Ortsteil Maina liegen. In dem Bereich (südlich der Autobahn) sind ca. 49 Einwohner mit Pegeln von bis zu $L_{DEN}/L_{Night} = 65,7/58,0 \text{ dB(A)}$ belastet.

Die vorliegende Lärmaktionsplanung zeigt bauliche und verkehrsorganisatorische Lärminderungsmaßnahmen auf, mit deren Hilfe eine deutliche Minderung der Lärmbelastungen, teilweise bis zu einer kompletten Einhaltung der Auslösewerte, im Einwirkungsbereich des betroffenen Straßenzuges möglich ist. Die stärksten Wirkungen

für alle Zeitbereiche werden durch die starke Geschwindigkeitsreduzierung von 130/80 auf 80/60 km/h Pkw/Lkw (Nacht) erzielt. Hierdurch wird eine komplette Einhaltung der Auslösewerte für das Stadtgebiet Magdala erreicht. Eine ähnliche Wirkung wird durch eine Kombination von Geschwindigkeitsreduzierungen (auf 100 km/h für Pkw) und dem Einsatz von lärm mindernden Straßenoberflächen erzielt.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann nicht auf städtischer Ebene erfolgen. Hierfür ist der Dialog mit den zuständigen Behörden und Planungsträgern, insbesondere der Straßenbauverwaltung und der Straßenverkehrsbehörde notwendig. Bei der Diskussion zur Umsetzbarkeit von Maßnahmen dürften vor allem Aspekte der Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit im Vordergrund stehen. Da es sich in Magdala um eine Autobahn handelt, liegt die Baulast beim Bund.

Die Ergebnisse des Lärmaktionsplanes sollen bei der Fortschreibung anderer Planungen (zum Beispiel Flächennutzungsplan, Verkehrsentwicklungsplan) berücksichtigt werden, so dass bestehende Lärmbelastungen vermindert und künftige vermieden werden.